



**Gemeindeamt Tarrenz • Bezirk Imst - Tirol**

**6464 Tarrenz • Hauptstraße 14**

Tel.: 05412/63352 Fax: 05412/63352-75

gemeinde@tarrenz.tirol.gv.at

www.tarrenz.at

# KUNDMACHUNG

Sitzung: GR/009/2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz hat in seiner Sitzung vom 12.11.2007 nachstehende Beschlüsse gefasst:

## TOP 1: Sitzungsprotokoll GR/008/2007 vom 17.09.2007

**Beschluss:**

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurde kein Beschluss gefasst.

## TOP 2: Bericht des Bürgermeisters

**Beschluss:**

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurde kein Beschluss gefasst.

## TOP 3: Bericht des Überprüfungsausschusses vom 20.09.2007

**Beschluss:**

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurde kein Beschluss gefasst.

## TOP 4: Beschlussfassung Steuern, Gebühren und Beiträge 2008

**Beschluss:**

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt mit 15 Ja Stimmen (einstimmig), die Richtlinien für die Wohnbau-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsförderung mit Wirksamkeit 01.01.2008 wie folgt zu beschließen:

Gemäß § 60 TGO 2001 wird kundgemacht, dass der Gemeinderat von Tarrenz in seiner Sitzung vom 12. November 2007 unter Pkt. 4 der Tagesordnung beschlossen hat, folgende Richtlinien für die Bau- und Wirtschaftsförderung zu erlassen:

### I. WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

Zur Förderung der Wirtschaft wird für Bauten oder Bauteile, im Sinne des § 2 Abs. 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2001, die gewerblich oder industriell genutzt und betrieben werden, ein Zuschuss zu den Erschließungskosten nach § 7 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2001 in Höhe von 30 % gewährt.

### II. WOHNBAUFÖRDERUNG

Zur Förderung des Wohnbaus wird für Gebäude oder Gebäudeteile im Sinne des § 2 Abs. 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2001 folgende Ermäßigung gewährt:

Personen, die in der Gemeinde Tarrenz ein Gebäude oder Gebäudeteile im Sinne des § 2 Abs. 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes mit bis zu zwei Wohneinheiten errichten, die nicht gewerblich oder industriell genutzt werden, wird von der Gemeinde Tarrenz als Wohnbauförderung ein Zuschuss zu den Erschließungskosten nach § 7 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2001 in Höhe von 30 % gewährt.

Für Gebäude oder Gebäudeteile mit mehr als zwei Wohneinheiten wird kein Zuschuss gewährt.

Zur Erlangung dieser Förderung hat der Bauwerber vor Baubeginn eine eidesstattliche Erklärung darüber abzugeben, dass das Gebäude bzw. Gebäudeteile zur **Befriedigung seines Wohnbedürfnisses** dient und spätestens mit dem Zeitpunkt der Bauvollendung (§ 35 der Tiroler Bauordnung) oder des unmittelbaren Bezuges der baulichen Anlage der **Hauptwohnsitz** des Bauwerbers im Sinne des § 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991 idF. Hauptwohnsitzgesetz und MeldeG-Novelle 2001 und 2002 an der Objektadresse begründet wird.

### III. LANDWIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

Zur Förderung der Landwirtschaft wird für Bauten oder Bauteile, im Sinne des § 2 Abs. 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2001, die landwirtschaftlich genutzt und betrieben werden, ein Zuschuss zu den Erschließungskosten nach § 7 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2001 in Höhe von 30 % gewährt.

Diese Förderung wird jedoch nur dann gewährt, wenn es sich beim entsprechenden Bauwerber um einen Landwirt mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Tarrenz handelt.

### IV. RÜCKERSTATTUNG

- 1) Dient ein Gebäude oder Gebäudeteile nicht mehr dem ordentlichen Aufenthalt (Pkt. II), der gewerblichen (Pkt. I.) oder landwirtschaftlichen (Pkt. III) Nutzung, sondern wird als weiterer Wohnsitz (Zweitwohnsitz/Wochenendwohnung, Freizeitwohnsitz), zweckwidrig oder abweichend vom baurechtlich bewilligten Verwendungszweck genutzt, sind die von der Gemeinde gewährten Förderungen Pkt. I, Pkt. II und Punkt III an die Gemeinde rückzuerstatten.
- 2) Wird bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, für das ein Zuschuss zu den Erschließungskosten gewährt wurde durch Zu- bzw. Umbau nachträglich mehr als zwei Wohneinheiten errichtet, so ist der gewährte Zuschuss zu den Erschließungskosten zur Gänze zurück zu erstatten. Als Zeitraum der Rückerstattungspflicht gilt Pkt. 5).
- 3) Kann der Hauptwohnsitz gem. Pkt. II dieser Richtlinien zum Zeitpunkt der Bauvollendung bzw. des unmittelbaren Bezuges der baulichen Anlage vom

Bauwerber entgegen der ursprünglich abgegebenen eidesstattlichen Erklärung nicht nachgewiesen werden, ist die gewährte Förderung zur Gänze zurück zu erstatten.

- 4) Wird ein Gebäude oder Gebäudeteile, für das ein Zuschuss zu den Erschließungskosten gewährt wurde an Personen übertragen, die die Voraussetzungen gem. Punkt II und Punkt III dieser Richtlinien nicht erfüllen, so ist der gewährte Zuschuss von jener Person, die den Zuschuss ursprünglich erhalten hat, wieder an die Gemeinde zurückzuzahlen.
- 5) Als Zeitraum der Rückerstattungspflicht gelten **10 Jahre**, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Vergütung gem. Pkt. I., Pkt. II. u. Pkt. III. dieser Förderungsrichtlinien.

## V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 01.01.2008 in Kraft!

---

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt mit 15 Ja Stimmen (einstimmig), die Steuern, Gebühren und Beiträge für das Jahr 2008 wie folgt zu beschließen:

<b>Grundsteuer A</b>		500 %	des Messbetrages
<b>Grundsteuer B</b>		500 %	des Messbetrages
<b>Kommunalsteuer</b>		3 %	der Lohnsumme
			Lehrlingsentschädigungen werden auf Antrag für das vorangegangene Kalenderjahr befreit.
			Befreiungszeitraum: 01.01.2008 – 31.12.2010
<b>Hundesteuer</b>	€	40,00	für den 1. Hund
	€	80,00	für jeden weiteren Hund
<b>Erschließungsbeitragssatz</b>		5 %	des mit Verordnung der Landesregierung vom 04.07.1995, LGBl. Nr. 67/1995 idF. LGBl. Nr. 103/2001, festgelegten Erschließungskostenfaktors in Höhe von € 78,12, somit € 3,91.
<b>Wasseranschlussgebühr</b>	€	1,76	je m <sup>2</sup> verbaute Fläche
<b>Wasserbenutzungsgebühr</b>	€	0,40	je m <sup>3</sup>
<b>Wasserzählergebühr</b>	€	10,00	je 3 – 5 m <sup>3</sup> Zähler
	€	14,00	je 5 – 7 m <sup>3</sup> Zähler u. je 7 – 10 m <sup>3</sup> Zähler
	€	30,00	je 20 m <sup>3</sup> Zähler
<b>Kanalanschlussgebühr</b>	€	250,00	je Verbundwasserzähler DN 100
	€	4,00	je m <sup>3</sup> umbauter Raum
	€	82,42	je EGW bei Starkverschmutzern
	€	2,00	je m <sup>2</sup> bei befestigten Flächen über 500 m <sup>2</sup>
	€	2,00	je m <sup>2</sup> Dachfläche
<b>Kanalbenutzungsgebühr</b>	€	1,82	je m <sup>3</sup> Wasserbezug
	€	5,15	je EGW bei Starkverschmutzern
	€	0,41	je m <sup>2</sup> bei befestigten Flächen über 500 m <sup>2</sup>
<b>Grundgebühr Restmüll Haushalte</b>			
Grundgebühr (Hebesatz)	€	65,00	Jährlich
Gebührensätze		60%	1-Personenhaushalt
		120%	2-Personenhaushalt
		170%	3-Personenhaushalt
		220%	4-Personenhaushalt

270% 5-und Mehrpersonenhaushalt  
120% für Wochenendhäuser

**Grundgebühr Restmüll für  
Gewerbetreibende u. Vereine**

Grundgebühr jährlich	€	95,00	120-Liter Müllbehälter
	€	190,00	240-Liter Müllbehälter
	€	522,00	660-Liter Müllbehälter
	€	610,00	770-Liter Müllbehälter
	€	633,00	800-Liter Müllbehälter
	€	792,00	1000-Liter Müllbehälter
	€	871,00	1100-Liter Müllbehälter
	€	95,00	60-Liter Sackmüllabfuhr

**Weitere Gebühr für Privat-  
haushalte, Gewerbe und  
Vereine**

120-Liter Müllbehälter	€	4,00	pro Entleerung
240-Liter Müllbehälter	€	8,00	pro Entleerung
660-Liter Müllbehälter	€	22,00	pro Entleerung
770-Liter Müllbehälter	€	25,67	pro Entleerung
800-Liter Müllbehälter	€	26,67	pro Entleerung
1000-Liter Müllbehälter	€	33,33	pro Entleerung
1100-Liter Müllbehälter	€	36,67	pro Entleerung
60-Liter Papiersack	€	2,00	pro Entleerung

**Kompostierfähige Abfälle für  
Privathaushalte, Gewerbe und  
Vereine**

Grundgebühr jährlich	€	44,00	120-Liter Müllbehälter
	€	88,00	240-Liter Müllbehälter
	€	22,00	für 60-Liter Sack

**Sperrmüllgebühr pro Tonne**

€	145,00	Selbstanlieferung Deponie Roppen
€	36,00	Mindestgebühr bei Selbstanlieferung Deponie Roppen
€	218,00	Recyclinghof Tarrenz

**Biomüllsäcke klein 8 Liter  
Biomüllsäcke groß 60 Liter**

€	0,15	pro Sack
€	2,00	pro Sack

**Friedhofsgebühr**

€	200,00	Zuweisung Einzelgrab
€	300,00	Zuweisung Familiengrab
€	2.000,00	Zuweisung Urnennische
€	20,00	Grabbenützungsgeld EG jährlich
€	30,00	Grabbenützungsgeld FG jährlich
€	50,00	Grabbenützungsgeld UN jährlich

**Grab öffnen und schließen**

€	420,00	Beisetzung einer Leiche in einem EG od. FG
€	65,00	je Urnenbeisetzung
€	840,00	Exhumierung

**Leichenhallenbenützung**

€	25,00	pro Bestattung
---	-------	----------------

**Kindergarten**

€	22,00	für das 1. Kind
€	15,00	für das 2. Kind
€	0,00	ab dem 3. Kind
€	7,25	zusätzlich für den Ganztagsbesuch

<b>Kompressor</b>	€	25,00	je Stunde
<b>Bagger</b>	€	25,00	je Stunde (ohne Fahrer)
<b>Baugründe</b>	€	36,00	je m <sup>2</sup>
<b>Siedlung Obtarrenz</b>			
<b>Zusatzgründe bis 100 m<sup>2</sup></b>	€	36,00	je m <sup>2</sup>
<b>Zusatzgründe über 100 m<sup>2</sup></b>			Entscheidung durch Gemeinderat
<b>Plakate</b>	€	0,70	je Plakat für Einheimische
	€	1,40	je Plakat für Auswärtige
<b>Anerkennungszins</b>	€	20,00	für jeden Pachtgegenstand
<b>Vergnügungssteuer</b>			Die Vergnügungssteuer wird nur für jene Veranstaltungen erhoben, die gem. §§ 2 u. 3 des Tiroler Kriegsoffer- u. Behindertenabgabengesetzes (LGBL. Nr. 27/1992 idF: LGBl. Nr. 112/2001, 26/2004) abgabepflichtig sind.

- a) **Kartensteuer:** 10 v.H. der Bemessungsgrundlage bei Ausgabe von Eintrittskarten
- b) **Pauschsteuer:** Höchstsätze lt. §§ 13 – 20

LGBL. Nr. 60/1982 Tiroler Vergnügungsteuergesetz 1982 idF:  
LGBL. Nr. 31/1986, 112/2001

<b>Gemeinde- Verwaltungsabgaben</b>	Gemäß LGBL.Nr. 24/1968 in der jeweils geltenden Fassung u. gemäß jeweiliger Verordnung der Landesregierung
<b>Gemeinde- Kommissionsgebühren</b>	Gemäß Gemeinde- und Landeskommissionsgebührenverordnung der Landesregierung in der jeweils geltenden Fassung
<b>Kostensätze für Teilwälder</b>	Gem. § 72 TGO (Grundsteuer A für Teilwälder, landwirtschaftl. Abgaben für Teilwälder, Feuerversicherung für Teilwälder) Euro 2,62 pro ha

In den angegebenen Beträgen ist die Umsatzsteuer enthalten.

### **TOP 5: Änderung der Müllabfuhrordnung bzw. Müllgebührenordnung (Abfuhrintervall Restmüll)**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt mit 15 Ja Stimmen (einstimmig), den § 4 Abs. 1 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Tarrenz wie folgt zu ändern:

- (1) Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr entleert bzw. abgeholt.

### **TOP 6: Beschlussfassung Friedhofsordnung**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt mit 15 Ja Stimmen (einstimmig), vorliegende Friedhofsordnung zu beschließen. Die Friedhofsordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft und es treten zum selben Zeitpunkt alle bisher erlassenen Friedhofsordnungen und Anordnungen über die Benützung des Friedhofs außer Kraft.

*(siehe gesonderte Kundmachung)*

### **TOP 7: Wegerschließung Dollinger**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat von Tarrenz lehnt mit 15 Nein Stimmen (einstimmig), den Antrag bzw. die Vorschläge von Hr. Waibl Georg bezüglich der öffentlichen Wegerschließung in Dollinger und den Verkauf einer Teilfläche (ca. 330 m<sup>2</sup>) aus der Gp. 2397/1

(öffentliches Gut) zum Preis eines Zusatzgrundes (dzt. € 36,00) zur Schaffung eines zusätzlichen Bauplatzes im Bereich der unteren Dollingersiedlung ab. Der Gemeinderat sieht die Notwendigkeit dieser öffentlichen Wegerschließung nicht gegeben, da derzeit keine konkreten Baugesuche der betreffenden Grundeigentümer vorliegen.

## **TOP 8: GRUNDKAUF - GRUNDVERKÄUFE - GRUNDTAUSCH**

### **TOP 8.1: Ablöse Teilfläche aus Gst.Nr. 2415/3**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) den Grundsatzbeschluss, eine Teilfläche aus der Gp. 2397/1 von Fr. Schatz Elfriede und Fr. Schatz Gabriele abzulösen und mit dem öffentlichen Gemeindeweg zu vereinigen.

Der Kaufpreis beträgt € 36,00 pro m<sup>2</sup>. Die Kosten der Vermessung, Vertragserrichtung und grundbücherlichen Durchführung sowie sämtliche anfallenden Auslagen, Gebühren und Abgaben aller Art, einschließlich der Grunderwerbssteuer und die Eintragungsgebühr ins Grundbuch trägt die Gemeinde Tarrenz.

### **TOP 8.2: Ankauf Gst.Nr. 1557/1, 1557/3 u. 1557/4**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) den Beschluss, Herrn Waibl Anton die Grundstücke Nr. 1557/1, 1557/3 und 1557/4, im Ausmaß von insgesamt 13.455m<sup>2</sup> zum Preis von Euro 20.000 abzukufen.

Die Kosten der Vermessung, Vertragserrichtung und grundbücherlichen Durchführung sowie sämtliche anfallenden Auslagen, Gebühren und Abgaben aller Art, einschließlich der Grunderwerbssteuer und die Eintragungsgebühr ins Grundbuch trägt die Gemeinde Tarrenz.

### **TOP 8.3: Verkauf Teilfläche des Gst.Nr. 3003/350**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt mit 15 Ja Stimmen (einstimmig), den Familien Gastl Irmgard und Artur (Alpeilweg 13) und Schuchter Birgit und Christian (Alpeilweg 15) jeweils die Hälfte des Grünstreifens (Teilfläche der Gp. 3003/350) zwischen ihren Grundstücken zu verkaufen.

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt mit 12 Ja Stimmen, (Bgm. Köll, GR Huber Margit, GR Prantl Albin erklären sich für befangen), der Familie Köll Annemarie und Siegfried (Lenzenangerweg 20) und Fr. Flür Susanne (Lenzenangerweg 22) jeweils die Hälfte des Grünstreifens (Teilfläche der Gp. 3003/350) zwischen ihren Grundstücken zu verkaufen.

Der Kaufpreis beträgt € 36,00 pro m<sup>2</sup>. Die Kosten der Vermessung, Vertragserrichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages sowie sämtliche anfallenden Auslagen, Gebühren und Abgaben aller Art, einschließlich der Grunderwerbssteuer und die Eintragungsgebühr ins Grundbuch tragen die Käufer.

### **TOP 8.4: Tausch der Gste.Nr. 2472, 2474, 2475 und 2476**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) den Grundsatzbeschluss, dass Fr. Waibl Susanne mit der Gemeinde Tarrenz ihre Grundstücke Nr.

2474 und Nr. 2476 mit den gemeindeeigenen Grundstücken Nr. 2472 und Nr. 2475 flächengleich tauschen kann.

Die Kosten der Vermessung, Vertragserrichtung und grundbücherlichen Durchführung des Tauschvertrages sowie sämtliche anfallenden Auslagen, Gebühren und Abgaben aller Art, einschließlich der Steuer und die Eintragungsgebühr ins Grundbuch trägt Frau Waibl Susanne.

**TOP 9: Straßen- u. Wegvermessung GZ 55630/07 – AVT  
(Bereich Gst.Nr. 3135/1, 3494 u. 3003/350)**

**Beschluss I:**

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt mit 15 Ja Stimmen (einstimmig), folgende Grundstücke im Bereich Siedlung Obtarrenz, nach der Vermessungsurkunde GZ 55630/07 von der Vermessung AVT ZT GmbH zu ändern.

EZ	Gp.	Eigentümer In	Grundfläche vor der Änderung	Grundfläche nach der Änderung
313	.335	Erna Lanbach	40m <sup>2</sup>	89m <sup>2</sup>
414	3031/1	Gem. Tarrenz	6.561m <sup>2</sup>	3.205m <sup>2</sup>
	3031/6	Gem. Tarrenz	-	1.014m <sup>2</sup>
	3135/1	Gem. Tarrenz	5.541m <sup>2</sup>	672m <sup>2</sup>
	3135/5	Gem. Tarrenz	1.312m <sup>2</sup>	443m <sup>2</sup>
	3136	Gem. Tarrenz	1.017m <sup>2</sup>	915m <sup>2</sup>
415	2985/183	Gem. Tarrenz	6.758m <sup>2</sup>	6.879m <sup>2</sup>
	2985/190	Gem. Tarrenz	1.956m <sup>2</sup>	3.381m <sup>2</sup>
	3003/350	Gem. Tarrenz	798.196m <sup>2</sup>	790.376m <sup>2</sup>
	3004/1	Gem. Tarrenz	4.054m <sup>2</sup>	3.625m <sup>2</sup>
	3004/2	Gem. Tarrenz	1.215m <sup>2</sup>	Gelöscht
	3145/1	Gem. Tarrenz	94m <sup>2</sup>	Gelöscht
778	3494	Öffentl. Gut	4.100m <sup>2</sup>	8.654m <sup>2</sup>
	3501/4	Öffentl. Gut	865m <sup>2</sup>	408m <sup>2</sup>

Widmungen bzw. Entwidmungen in das bzw. vom öffentlichen Gut

EZ	Gp.	Trennstück	Widmung	Entwidmung
778	3494	6	Widmung	
		7		Entwidmung
		8	Widmung	
		9	Widmung	
		10	Widmung	
		11	Widmung	
		12		Entwidmung
		13	Widmung	
		14	Widmung	
778	3501/4	19		Entwidmung
		20	Widmung	
		22		Entwidmung
		23	Widmung	
		9	Widmung	
		16	Widmung	
		17	Widmung	

		18	Widmung	
		19	Widmung	
		21	Widmung	

**Beschluss II:**

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt mit 15 Ja Stimmen (einstimmig), eine Fläche von 49 m<sup>2</sup> aus der Gp. 3135/5 an Fr. Lanbach Erna zu verkaufen.

Der Kaufpreis beträgt € 36,00 pro m<sup>2</sup>. Die Kosten der Vermessung, Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages sowie sämtliche anfallenden Auslagen, Gebühren und Abgaben aller Art, einschließlich der Grunderwerbssteuer und die Eintragungsgebühr ins Grundbuch trägt die Käuferin.

**TOP 10: ALLGEMEINE UND ERGÄNZENDE BEBAUUNGSPLÄNE**

**TOP 10.1: Walchenbach Gp. 2615/9 und Gp. 2615/14**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt mit 15 Ja Stimmen (einstimmig), die Auflage des Entwurf eines **Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes** hinsichtlich der **Gpn. 2615/9 und 2615/14** (KG Tarrenz), laut planlicher Darstellung A36/E1 Walchenbach – Schöpf / Tangl und fachlicher Begründung der Firma Plan Alp Ziviltechniker Ges.m.b.H. in der Zeit vom **14. November 2007 bis zum 14. Dezember 2007** während der Amtsstunden im Gemeindeamt Tarrenz aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Tarrenz einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Auflegung des gegenständlichen Entwurfes wird gem. § 65 Abs. 2 TROG 2006 der Beschluss über die Erlassung des Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**TOP 10.2: Hausanger Gp. 4708/1 und 4708/2**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt mit 15 Ja Stimmen (einstimmig), die Auflage des Entwurf eines **Ergänzenden Bebauungsplanes** hinsichtlich der **Gpn. 4708/1 und 4708/2** (KG Tarrenz), laut planlicher Darstellung A1/E5 Hausanger 1 – Strauß und fachlicher Begründung der Firma Plan Alp Ziviltechniker Ges.m.b.H. in der Zeit vom **14. November 2007 bis zum 14. Dezember 2007** während der Amtsstunden im Gemeindeamt Tarrenz aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Tarrenz einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.



Gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Auflegung des gegenständlichen Entwurfes wird gem. § 65 Abs. 2 TROG 2006 der Beschluss über die Erlassung des Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **TOP 11: Betrieb Eislaufplatz**

**Beschluss:**

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurde kein Beschluss gefasst.

#### **TOP 12: Diverse Ansuchen**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt mit 15 Ja Stimmen (einstimmig), dem Gehörlosenverein Imst Oberland keinen Zuschuss zu gewähren.

#### **TOP 13: Anträge, Anfragen und Allfälliges**

**Beschluss:**

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurde kein Beschluss gefasst.

#### **TOP 14: Personalangelegenheiten**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt mit 15 Ja Stimmen (einstimmig), Frau Elisa Neururer, Lenzenangerweg 27, 6464 Tarrenz mit 01.02.2008 als Kindergartenhelferin (Karenzvertretung für Frau Deutschmann Heike) anzustellen. Das Beschäftigungsausmaß beträgt 80 % (32 Wochenstunden). Die Anstellung und Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes (G-VBG).

---

*Wer sich durch diese Beschlüsse in seinen Rechten oder Pflichten verletzt erachtet fühlt, kann binnen zwei Wochen ab Kundmachung die Aufsichtsbeschwerde dagegen erheben.*

**Der Bürgermeister:**  
Rudolf Köll

kundgemacht am: 14.11.2007  
abgenommen am: 29.11.2007